



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0034 - 0036, DOK 453/017-BSG

**Gewährung von UV-Rente, auch wenn der Versicherte nach dem Arbeitsunfall wegen unfallunabhängiger Leiden völlig erwerbsunfähig geworden ist - BSG-Urteil vom 23.02.1983 - 2 RU 25/82**

Gewährung von Verletztenrente, auch wenn der Versicherte nach dem Arbeitsunfall wegen unfallunabhängiger Leiden völlig erwerbsunfähig geworden ist;

hier: BSG-Urteil vom 23.02.1983 - 2 RU 25/82 -

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23.02.1983

- 2 RU 25/82 - die Gewährung von Verletztenrente bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Der Kläger arbeitete bis zu seinem Unfall als Maurer. Er war bis zum 14.02.1978 wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 16.09.1977 arbeitsunfähig. Die unfallbedingte MdE hatte sich bis dahin auf 20 % gebessert. Gleichzeitig war in der Zeit zwischen dem Arbeitsunfall und dem 14.02.1978 völlige Erwerbsunfähigkeit durch unfallfremde Leiden eingetreten. Der RV-Träger gewährte ab 01.11.1978 EU-Rente. Das SG verurteilte die Beklagte (BG), dem Kläger ab 14.02.1978 Verletztenrente in Höhe von 20 % der Vollrente zu zahlen. Berufung und Revision der Beklagten sind erfolglos geblieben.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts ist entscheidend, daß der durch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit rentenberechtigenden Ausmaßes verwirklichte (unfallabhängige) Schaden vor dem Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit entstanden ist. Auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns komme es dabei nicht an. Nachdem der Betroffene sowohl im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles als auch in dem damit zusammenfallenden Zeitpunkt des Entstehens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht völlig erwerbsunfähig war, habe die später aus unfallfremder Ursache eingetretene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit für die Unfallfolgen und die mit diesen verbundene Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtlich keine Bedeutung.